

Vorsorgereglement

Allgemeine Bestimmungen

Stiftung Pensionskasse

der Anliker AG Bauunternehmung

6021 Emmenbrücke

In Kraft ab:	01.01.2018 (ersetzt Vorsorge- reglement vom 12.12.2016)
Überarbeitet durch:	Stiftungsrat
Genehmigt:	11.12.2017

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	4
1.1	ZWECK.....	4
1.2	BESTANDTEILE DES VORSORGEREGLEMENTS	4
1.3	SICHERSTELLUNG DER VORSORGEZIELE	4
1.4	REGISTRIERUNG UND AUFSICHT	4
1.5	TRANSPARENZ.....	4
2	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
2.1	BEGRIFFE	5
2.2	AUSKUNFTSPFLICHT DES ARBEITGEBERS.....	5
2.3	MELDEPFLICHT DER VERSICHERTEN PERSONEN UND DER LEISTUNGSEMPFÄNGER	6
2.4	ANSPRUCHSBEGRÜNDUNG.....	6
2.5	ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG.....	6
2.6	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	6
3	VERSICHERTE PERSONEN	7
3.1	OBLIGATORISCH VERSICHERTE PERSONEN	7
3.2	AUSNAHMEN	7
3.3	MEHRERE ARBEITGEBER.....	7
3.4	FREIWILLIG VERSICHERTE PERSONEN.....	8
3.5	VERSICHERUNG BEIM WEGFALLEN DER LOHNZAHLUNG	8
3.6	ENDE DER OBLIGATORISCHEN VERSICHERUNG.....	8
4	LOHNDEFINITION	9
4.1	MASSGEBENDER LOHN	9
4.2	KOORDINATIONSABZUG	9
4.3	VERSICHERTER LOHN	9
4.4	LOHNAUSFALL.....	9
5	FINANZIERUNG	10
5.1	BEGINN DER BEITRAGSPFLICHT	10
5.2	ENDE DER BEITRAGSPFLICHT	10
5.3	BEITRÄGE NACH ERREICHEN DES RÜCKTRITTSALTERS.....	10
5.4	AUSSERORDENTLICHE BEITRÄGE DER VERSICHERTEN	10
5.5	AUSSERORDENTLICHE BEITRÄGE DER FIRMA	11
5.6	SCHEIDUNG	11
5.7	BEITRAGSARTEN	11
5.8	AUFTEILUNG DER BEITRÄGE	11
5.9	FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE.....	11
5.10	ALTERSGUTSCHRIFTEN.....	11
5.11	INDIVIDUELLES ALTERSKONTO.....	12
5.12	EINGEBRACHTE AUSTRITTSLEISTUNGEN	12
5.13	SANIERUNGSMASSNAHMEN	12
6	LEISTUNGEN	14
6.1	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN.....	14
6.1.1	<i>Mindestleistungen</i>	14
6.1.2	<i>Risikoleistungen nach Erreichen des Rücktrittsalters</i>	14
6.1.3	<i>Teuerung</i>	14
6.1.4	<i>Auszahlungsart</i>	14
6.1.5	<i>Verhältnis zur AHV und IV</i>	14
6.1.6	<i>Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen</i>	15
6.1.7	<i>Leistungskürzungen</i>	15

6.1.8	Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten	16
6.1.9	Härtefälle.....	16
6.2	ALTERSLEISTUNGEN	16
6.2.1	Altersguthaben.....	16
6.2.2	Anspruch.....	16
6.2.3	Kapitalauszahlung	16
6.2.4	Rentenhöhe	17
6.2.5	Pensionierten-Kinderrente.....	17
6.3	INVALIDITÄTSLEISTUNGEN.....	17
6.3.1	Erwerbsunfähigkeit	17
6.3.2	Anspruch auf Invaliditätsleistungen	17
6.3.3	Höhe der Invalidenrente.....	18
6.3.4	Beginn der Invalidenrente	18
6.3.5	Einstellung der Zahlung der Invalidenrente.....	18
6.3.6	Ende des Anspruchs auf Invalidenrente.....	18
6.3.7	Invaliden-Kinderrente.....	19
6.3.8	Beitragsbefreiung.....	19
6.4	HINTERLASSENENLEISTUNGEN	19
6.4.1	Anspruch.....	19
6.4.2	Beginn und Ende.....	19
6.4.3	Ehegattenrente.....	20
6.4.4	Anspruch des geschiedenen Ehegatten	20
6.4.5	Waisenrente	20
6.4.6	Rentenhöhe	20
6.4.7	Weitere begünstigte Personen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.4.8	Todesfallkapital.....	21
7	VORZEITIGE BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES / TEILPENSIONIERUNG	23
7.1	AUSTRITTSLEISTUNGEN	23
7.1.1	Anspruch und Höhe	23
7.1.2	Ausrichtung	23
7.1.3	Barauszahlung.....	23
7.1.4	Verzinsung.....	24
7.2	NACHDECKUNG	24
7.3	ABRECHNUNG UND INFORMATION	24
7.4	FESTSTELLUNGS- UND MITTEILUNGSPFLICHT IN BESONDEREN FÄLLEN.....	24
7.5	KOORDINATION MIT DER STIFTUNG FÜR DEN FLEXIBLEN ALTERSRÜCKTRITT (FAR).....	25
7.6	TEILPENSIONIERUNG.....	25
8	WEITERVERSICHERUNG	26
8.1	WEITERVERSICHERUNG BEI REDUKTION DES VERSICHERTEN LOHNS.....	26
8.2	WEITERVERSICHERUNG ÜBER DAS 65. ALTERSJAHR HINAUS.....	26
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
9.1	GERICHTSSTAND	27
9.2	LÜCKEN	27
9.3	REGLEMENTSÄNDERUNGEN	27
9.4	INKRAFTTRETEN	27

ANHANG I: LEBENSPARTNER

ANHANG II: WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG

VORSORGEPLÄNE A, B UND C

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Die Stiftung Pensionskasse der Anliker AG Bauunternehmung (im Folgenden Stiftung genannt) schützt die Arbeitnehmer, welche der Firma oder mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen angehören, sowie deren Hinterlassene gemäss den Bestimmungen des Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Tod und Invalidität. Der Vorsorgeschutz kann über die BVG-Minimalleistungen hinausgehen.

In der Stiftung sind verschiedene Versichertengruppen mit jeweiligen Vorsorgeplänen versichert. Die Zuteilung der Mitarbeiter erfolgt nach objektiven Kriterien. Mitarbeiter können in zwei Vorsorgeplänen gleichzeitig versichert sein. Die Vorsorgepläne sind integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements und gehen bei abweichenden Formulierungen diesem vor. Es bestehen folgende Vorsorgepläne:

- A Alle Mitarbeiter der Anliker AG Bauunternehmung sowie der angeschlossenen Gruppengesellschaften
- B Mitarbeiter mit Erfolgsbeteiligung ohne Direktoren
- C Direktoren

1.2 Bestandteile des Vorsorgereglements

Das Vorsorgereglement besteht aus folgenden Teilen:

Vorsorgereglement (Allgemeine Bestimmungen)

Anhang I: Zusätzliche Bestimmungen für die Leistungen an Lebenspartner

Anhang II: Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung

Vorsorgepläne A, B und C

1.3 Sicherstellung der Vorsorgeziele

1. Die Vorsorgeziele der Stiftung werden sichergestellt durch die stiftungseigene Spareinrichtung. Die Stiftung kann einen Kollektiv-Versicherungsvertrag mit einer Schweizerischen Lebensversicherungs-Gesellschaft abschliessen.
2. Alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft. Die Anspruchsberechtigten haben keine direkten Ansprüche gegenüber der betreffenden Lebensversicherungs-Gesellschaft.
3. Die Stiftung ist gemäss Artikel 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

1.4 Registrierung und Aufsicht

Die Stiftung ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

1.5 Transparenz

Die Stiftung beachtet bei der Regelung des Beitragssystems, der Finanzierung, der Kapitalanlagen und bei der Rechnungslegung den Grundsatz der Transparenz gemäss Artikel 65a BVG.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Begriffe

AHV:	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG:	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG:	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2:	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Eingetragene Partnerschaft	In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Vorsorgereglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft.
FZG:	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)
IV:	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG:	Bundesgesetz über die Militärversicherung
UVG:	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Alter:	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
Arbeitsunfähigkeit:	es gilt die Definition des Artikels 6 ATSG
Erwerbsunfähigkeit:	es gilt die Definition des Artikels 7 ATSG
Geburtsgebrechen:	es gilt die Definition des Artikels 3 ATSG
Invalidität:	es gilt die Definition des Artikels 8 ATSG
Krankheit:	es gilt die Definition des Artikels 3 ATSG
Risikoversicherung:	als Risikoversicherung gelten die Invaliditätsversicherung und die Hinterlassenenversicherung
Rücktrittsalter:	das Rücktrittsalter ist im Vorsorgeplan geregelt
Unfall:	es gilt die Definition des Artikels 4 ATSG

2.2 Auskunftspflicht des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und ihr und den Kontrollorganen alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
2. Wird das Arbeitsverhältnis mit einer versicherten Person aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad reduziert, hat der Arbeitgeber der Stiftung unverzüglich die Adresse oder, wenn diese fehlt, die AHV-Versichertennummer zu melden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die Auflösung des

Arbeitsverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

3. Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die sich aus den Antragsunterlagen oder aus der Durchführung des Vorsorgeverhältnisses ergebenden Daten der Versicherungsgesellschaft (sowie evtl. an die externe Verwaltungsstelle) übermittelt werden. Diese kann die versicherungsbezogenen Daten soweit erforderlich an Mit- und Rückversicherer weitergeben.

2.3 Meldepflicht der versicherten Personen und der Leistungsempfänger

1. Die versicherten Personen oder die Hinterlassenen haben der Stiftung jederzeit Auskunft über alle für die Personalvorsorge massgebenden Verhältnisse zu erteilen.
2. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:
 - a) Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Stiftung führen;
 - b) der Tod eines Rentenbezügers;
 - c) Zivilstandsänderungen von versicherten Personen und Rentenbezügern;
 - d) der Abschluss der Ausbildung beziehungsweise Veränderungen der Erwerbsunfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird;
 - e) Anordnung eines Straf- oder Massnahmenvollzugs;
 - f) Anspruch auf eine lebenslange Rente für berechtigte Ehegatten gemäss Art. 19j Abs. 3 FZV..

2.4 Anspruchsbegründung

1. Werden Vorsorgeleistungen aus diesem Reglement beansprucht, so haben die Anspruchsberechtigten der Stiftung die von ihr verlangten Unterlagen einzureichen.
2. Für die Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten ergeben, lehnt die Stiftung jede Haftung ab.

2.5 Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Leistungen gemäss diesem Reglement können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen.

2.6 Wohneigentumsförderung

1. Die versicherte Person kann einen Teil ihrer Leistungsansprüche für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder einen Vorbezug geltend machen.
2. Verpfändung und Vorbezug sind möglich bis drei Jahre vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen.
3. Die Einzelheiten der Verpfändung und des Vorbezuges sind im Anhang II geregelt, den interessierte versicherte Personen bei der Geschäftsführung beziehen können.

3 Versicherte Personen

3.1 Obligatorisch versicherte Personen

1. Sämtliche AHV-pflichtigen Arbeitnehmer der Firma werden ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres gemäss Artikel 2 Absatz 1 BVG obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres werden sie ausserdem in die Versicherung für das Alter aufgenommen.
2. Die Stiftung kann von der zu versichernden Person Angaben zum Gesundheitszustand sowie die Durchführung einer Gesundheitsprüfung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist, verlangen, wenn die versicherten Leistungen das BVG-Minimum überschreiten.
3. Die Stiftung kann, abhängig vom Inhalt der Informationen zum Gesundheitszustand der zu versichernden Person, die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden zeitlich befristet ausschliessen.

Bei einem Vorbehalt werden bis zum Ende der Versicherung keine überobligatorischen Leistungen erbracht, wenn das dem Vorbehalt unterliegende Risiko während der Vorbehaltsdauer eintritt.

Artikel 331c OR, 45 BVG und 14 FZG bleiben gewahrt.

4. Bis zum Vorliegen der geforderten Angaben oder Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der zu versichernden Person erfolgt die Aufnahme in die überobligatorische Versicherung lediglich provisorisch. Der provisorische Versicherungsschutz für Leistungen im Todesfall beträgt höchstens 1'000'000 Franken. Erwerbsunfähigkeitsleistungen sind auf 60'000 Franken pro Jahr beschränkt.
5. Werden die geforderten Angaben oder Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der zu versichernden Person nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, so sind die Leistungen auf die Mindestleistungen nach BVG beschränkt.

3.2 Ausnahmen

1. Nicht obligatorisch versichert werden Personen:
 - a) die anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder
 - b) die im Hauptberuf eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder
 - c) die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Arbeitnehmende, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG oder
 - d) mit denen ein Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt zu versichern, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Bezüglich befristet angestellter Mitarbeiter mit mehreren aufeinanderfolgenden temporären Anstellungen bleibt Art. 1k lit. b BVV2 vorbehalten.
2. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, können von der obligatorischen Versicherung befreit werden, wenn sie unter Nachweis des Versicherungsschutzes ein entsprechendes Gesuch an den Stiftungsrat stellen.

3.3 Mehrere Arbeitgeber

Erwerbseinkommen, das die versicherte Person bei einem der Stiftung nicht angeschlossenen Arbeitgeber verdient, wird nicht angerechnet.

3.4 Freiwillig versicherte Personen

1. Freiwillig versichert werden können Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen, sofern sie im Übrigen die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen.
2. Der versicherte Lohn der Selbstständigerwerbenden darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht überschreiten sowie die von ihnen geleisteten Beiträge und Einlagen müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

3.5 Versicherung beim Wegfallen der Lohnzahlung

1. Entfällt die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, ohne dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder ein Versicherungsfall gemäss diesem Reglement eintritt, besteht der Versicherungsschutz nur so lange, wie die Stiftung die Beiträge für die versicherte Person erhält.
2. Die Risikoversicherung kann aufrechterhalten bleiben, wenn die Risikoprämien weiter bezahlt werden. Dies kann der Fall sein bei Bezug unbezahlter Ferien und wenn die Risikobeiträge ganz oder teilweise durch die versicherte Person weiter bezahlt oder vom Arbeitgeber übernommen werden.

3.6 Ende der obligatorischen Versicherung

Die obligatorische Versicherung endet, wenn:

- a) das Rücktrittsalter erreicht wird;
- b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird;
- c) der Mindestlohn unterschritten wird.

4 Lohndefinition

4.1 Massgebender Lohn

Der massgebende Lohn ist im Vorsorgeplan definiert.

4.2 Koordinationsabzug

Die Stiftung kann einen Koordinationsabzug vorsehen. Erhebt die Stiftung einen Koordinationsabzug, so ist dessen Höhe im Vorsorgeplan festzulegen.

4.3 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn ist Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen. Er ist im Vorsorgeplan definiert.
2. Der versicherte Lohn entspricht im Minimum dem Mindestbetrag gemäss Artikel 8 Absatz 2 BVG.
3. Der versicherte Lohn beträgt im Maximum das 10-fache des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG.

4.4 Lohnausfall

1. Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht.
2. Die versicherte Person kann beim Stiftungsrat die proportionale Herabsetzung des versicherten Lohnes beantragen.

5 Finanzierung

5.1 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die Risikoversicherung beginnt mit der Aufnahme des Arbeitnehmers in die Stiftung. Die Beitragspflicht für die übrigen Beiträge beginnt gleichzeitig, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

5.2 Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, der Mindestlohn unterschritten wird, beim Erreichen des Rücktrittsalters oder beim Tod.
2. Bei Invalidität gelten die Bestimmungen über die Beitragsbefreiung.

5.3 Beiträge nach Erreichen des Rücktrittsalters

Wird das Arbeitsverhältnis (voll oder in reduziertem Umfang) über das Rücktrittsalter hinaus fortgesetzt, so können die Beiträge für die Altersvorsorge weiterhin gemäss zuletzt gültigem Prozentsatz für die Altersgutschriften geleistet werden, jedoch während längstens 5 Jahren nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters. Massgebend ist der Entscheid des Versicherten gemäss Art. 8.2

5.4 Ausserordentliche Beiträge der Versicherten

1. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kann die versicherte Person ausserordentliche Beiträge für den Einkauf leisten. Deren Höhe ist im Vorsorgeplan festgelegt.
2. Die steuerliche Abzugsberechtigung dieser Einlagen richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht. Zu berücksichtigen sind ausserdem die vorhandenen Guthaben in der Säule 3a (Art. 60a BVV 2) sowie die gesetzlichen Modalitäten bei Zuzug aus dem Ausland (Art. 60b BVV 2).
3. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
4. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22d FZG.
5. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kann die versicherte Person über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe für den Ausgleich der Kürzung des vorzeitigen Altersrücktritts tätigen. Bei Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel um höchstens 5% überschritten werden.
6. Guthaben der Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Stiftung übertragen werden mussten, sowie Sparkapitalien, die das maximal mögliche Sparkapital übersteigen, müssen beim Einkauf des vorzeitigen Altersrücktritts gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Die versicherte Person hat die von der Stiftung verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.
7. Hat die versicherte Person Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung geleistet und lässt sie sich nicht vorzeitig pensionieren, so dürfen ab Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters so lange keine Sparbeiträge mehr erhoben werden, als das vorhandene Sparkapital das maximal mögliche Sparkapital übersteigt. Zusätzlich kann ein Verzinsungsstopp angewendet werden. Im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung darf das

reglementarische Leistungsziel höchstens um 5% überschritten werden. Ein allfälliger Überschuss des Altersguthabens verfällt der Stiftung.

5.5 Ausserordentliche Beiträge der Firma

Bei vorzeitiger Pensionierung auf Verlangen der Firma vergütet diese der Stiftung die Differenz, die sich aus dem erhöhten Umwandlungssatz gemäss Abschnitt 5.1 des Vorsorgeplans ergibt. Die Vergütung erfolgt in Form einer Einmaleinlage.

5.6 Scheidung

1. Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des andern übertragen wird.
2. Die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Ehescheidung und der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung (samt aufgelaufener Zinsen). Barauszahlungen während der Ehedauer werden nicht berücksichtigt. Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die versicherte Person kann ihr Altersguthaben durch freiwillige Beiträge wieder öffnen. Die freiwilligen Beiträge dürfen die an den Ehegatten übertragene Austrittsleistung (samt aufgelaufenen Zinsen) nicht übertreffen.

5.7 Beitragsarten

Die Stiftung kann Beiträge erheben:

- a) für die Finanzierung der Altersgutschriften;
- b) für die Versicherung der Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie den Teuerungsausgleich gemäss BVG;
- c) für die Finanzierung der Beiträge an den Sicherheitsfonds
- d) allenfalls zur Deckung der Verwaltungskosten.

5.8 Aufteilung der Beiträge

Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller Arbeitnehmer. Die Beiträge werden vom Stiftungsrat gemäss Gesetz, allfälliger Prämienrechnung der Versicherungsgesellschaft und den Verwaltungskosten festgelegt. Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan definiert.

5.9 Fälligkeit der Beiträge

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach dem Kalenderjahr, für das die Beiträge geschuldet sind, an die Stiftung zu überweisen.

5.10 Altersgutschriften

Die Beiträge für die Finanzierung der Altersgutschriften sind im Vorsorgeplan definiert.

5.11 Individuelles Alterskonto

1. Das individuelle Alterskonto gibt den jeweiligen Stand des Altersguthabens wieder.
2. Am Ende jedes Kalenderjahres werden dem individuellen Alterskonto gutgeschrieben:
 - a) der jährliche Zins auf dem Altersguthaben nach dem Kontostand am Ende des Vorjahres;
 - b) die unverzinsten Altersgutschriften für das abgelaufene Kalenderjahr.
3. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgesetzt. Die BVG-Minimalvorschriften werden jedoch in jedem Fall eingehalten.
4. Tritt ein Versicherungsfall ein oder verlässt die versicherte Person die Stiftung während des laufenden Jahres, werden dem Konto gutgeschrieben:
 - a) der Zins pro rata temporis bis zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles oder bis zum Austritt der versicherten Person;
 - b) die unverzinsten Altersgutschriften des laufenden Kalenderjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zum Austritt der versicherten Person.

5.12 Eingebachte Austrittsleistungen

Die Austrittsleistungen aus den Vorsorgeeinrichtungen früherer Arbeitgeber müssen in die Stiftung eingebracht werden. Sie werden unter Beachtung von Art. 15a Abs. 2 BVV 2 dem individuellen Alterskonto gutgeschrieben und dort ab Erhalt der Überweisung verzinst.

5.13 Sanierungsmassnahmen

Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung auf, so trifft der Stiftungsrat die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen. Dabei berücksichtigt er unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der Versicherten und Rentner.

Der Stiftungsrat kann, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, folgende Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zeitlich befristet beschliessen:

1. Während der Dauer der Unterdeckung kann die Verpfändung, der Vorbezug und die Rückzahlung im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich oder betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden.
2. Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip auf dem gesamten oder nur auf dem überobligatorischen Altersguthaben.
3. Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Behebung einer Unterdeckung. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Arbeitnehmerbeiträge.
4. Sanierungsbeiträge von Rentenbezüglern zur Behebung einer Unterdeckung. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten und unter Beachtung von Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG. Diese Massnahme kann nur Renten betreffen, welche die Stiftung selber auszahlt und für die sie das Risiko trägt.
5. Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann der BVG-Minimalzins auf dem BVG-Altersguthaben während der Dauer der Unterdeckung, höchstens aber während 5 Jahren, um maximal 0.5 Prozentpunkte unterschritten werden.

Im Rahmen von Art. 65e BVG kann der Arbeitgeber im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Der Stiftungsrat orientiert die Versicherten, die Rentner, die Unternehmen sowie die Aufsichtsbehörde sowohl über die Dauer und die Wirksamkeit solcher Massnahmen als auch über die Höhe und die Ursache der Unterdeckung.

6 Leistungen

6.1 Gemeinsame Bestimmungen

6.1.1 Mindestleistungen

Die Leistungen der Stiftung entsprechen mindestens den Minimalleistungen gemäss BVG.

6.1.2 Risikoleistungen nach Erreichen des Rücktrittsalters

Die Risikoversicherung wird nicht weitergeführt. Allfällige Hinterlassenen-Leistungen werden auf der Basis der Altersleistungen berechnet und aus dem vorhandenen Alterskapital finanziert.

6.1.3 Teuerung

1. Die gesetzlich minimalen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Rücktrittsalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
2. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.
3. Bei Kapitalleistungen besteht kein Anspruch auf Teuerungsanpassung.
4. Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.

6.1.4 Auszahlungsart

1. Die Renten werden monatlich, jeweils per Ende Monat, ausgerichtet.
2. Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr das Altersguthaben als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.
3. Anstelle der Rente wird eine versicherungstechnisch gleichwertige Kapitalabfindung ausbezahlt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Witwen-/Witwerrente weniger als 6% und die Waisenrente weniger als 2% der jährlichen einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.
4. Liegen besondere Umstände vor, kann der Stiftungsrat auch in anderen Fällen auf entsprechendes Gesuch anstelle der Renten den Bezug einer gleichwertigen Kapitalabfindung gestatten.
5. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

6.1.5 Verhältnis zur AHV und IV

Die Leistungen aus diesem Reglement werden, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen, unabhängig von Leistungen der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung der Leistungen gemäss diesem Reglement.

6.1.6 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
2. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

6.1.7 Leistungskürzungen

1. Die Stiftung kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen oder verweigern, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung oder die Eidgenössische Militärversicherung ihre Leistungen auf Grundlage von Artikel 21 ATSG, 37, 39 UVG oder Artikel 65, 66 MVG einschränken, sistieren, aufheben oder verweigern.
2. Die Invaliditätsleistungen werden auf die BVG-Minimalleistungen reduziert, wenn ein Suizidversuch oder ein Fall von Selbstverstümmelung vorliegt.
3. Tritt der Leistungsfall bei Teilnahme an einem Krieg oder einer kriegsähnlichen Handlung ein oder in einem Land, in dem Krieg oder kriegsähnliche Zustände herrschen, werden nur BVG-Minimalleistungen erbracht, es sei denn der Anspruchsberechtigte weist nach, dass die versicherte Person nicht an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teilgenommen hat und dass die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod in keinem direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Krieg oder den beschriebenen kriegsähnlichen Handlungen steht.
4. Ergeben die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der Stiftung zusammen mit Leistungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfall- oder der Eidgenössischen Militärversicherung oder einer ausländischen Sozialversicherung ein Renteneinkommen von über 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes der versicherten Person (einschliesslich aller Zulagen, aber ohne Spesen), so werden die Renten der Stiftung soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Bezügern von Invalidenrenten wird überdies unter Beachtung von Art. 24 Abs. 2 BVV 2 das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Die anrechenbaren Einkünfte der Witwe beziehungsweise des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

5. Ergeben die Altersleistungen der Stiftung nach dem Rücktrittsalter zusammen mit Leistungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfall- oder der Eidgenössischen Militärversicherung oder einer ausländischen Sozialversicherung ein Renteneinkommen von über 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes der versicherten Person (einschliesslich aller Zulagen, aber ohne Spesen), so werden die Renten der Stiftung so- weit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Die obligatorische Mindestleistung nach BVG wird in jedem Fall erbracht.
6. Allfällige einmalige Kapitalleistungen werden dabei in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.
7. Folgende Leistungen werden nicht angerechnet:
 - a) Leistungen aus privaten Versicherungen,
 - b) Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen,
 - c) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IV erzielt wird.
8. Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen unverzüglich zu melden.

6.1.8 Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten

1. Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Ziffer 6.4.8 gegenüber Dritten, welche für den Versicherungsfall haften, sind bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen an die Stiftung abzutreten.
2. Genugtuungsansprüche müssen nicht abgetreten werden.

6.1.9 Härtefälle

1. In Härtefällen kann der Stiftungsrat auf entsprechendes Gesuch ergänzende Leistungen ausrichten. Der Stiftungsrat entscheidet nach freiem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der wesentlichen Umstände, ob und allenfalls in welcher Höhe eine zusätzliche Leistung ausgerichtet wird.
2. Leistungen in Härtefällen werden aus den freien Mitteln finanziert.

6.2 Altersleistungen

6.2.1 Altersguthaben

BVG Altersguthaben

Das Mindestaltersguthaben gemäss Art. 15 BVG wird mit dem vom Bundesrat festgelegten Zinssatz verzinst.

Vorhandenes Altersguthaben

Das vorhandene Altersguthaben in einem bestimmten Zeitpunkt entspricht den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während welcher die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, sowie den Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und der versicherten Person gutgeschrieben worden sind.

Projiziertes Altersguthaben

Zur Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente wird das projizierte Altersguthaben mit dem Umwandlungssatz per Rücktrittsalter multipliziert. Das projizierte Altersguthaben setzt sich aus dem Altersguthaben zusammen, das die versicherte Person per Ende Jahr erworben hat, sowie der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, mit Zinsen. Die Höhe des Projektionszinssatzes wird im Vorsorgeplan festgelegt.

6.2.2 Anspruch

1. Ab dem ersten Tag des Monats nach Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf die Auszahlung einer lebenslänglichen Altersrente.
2. Der Anspruch auf eine Altersrente kann schon mit der definitiven Beendigung der Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden, frühestens ab Alter 58 und spätestens mit Alter 70. Die Leistungen werden dann entsprechend angepasst.

6.2.3 Kapitalauszahlung

1. Wünscht die versicherte Person statt der Rente die gesamte oder teilweise Auszahlung des Altersguthabens in Form einer Kapitalzahlung, so hat sie der Stiftung vor Entstehung des Anspruches eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Mitteilungsfrist und maximal zulässiger Kapitalbezug siehe Vorsorgeplan). Bei verheirateten versicherten Personen ist dazu die schriftliche Zustimmung des Ehegatten notwendig.

2. Erreicht die versicherte Person, die auf Kapitalzahlung optiert hat, das ordentliche beziehungsweise vorzeitige Rücktrittsalter als Invaliden, so kann ihr die Altersleistung nur dann in Kapitalform ausbezahlt werden, wenn sie 3 Jahre vor dem ordentlichen beziehungsweise vorzeitigen Rücktrittsalter noch voll erwerbsfähig war und der Anspruch auf die Invalidenrente noch nicht entstanden ist. Andernfalls kann eine Kapitalzahlung nur für den verbleibenden aktiven Teil berücksichtigt werden.
3. Mit der Kapitalauszahlung des Altersguthabens erlöschen die Ansprüche gegenüber der Stiftung im Umfang des Kapitalbezugs.

6.2.4 Rentenhöhe

1. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person beim Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Altersguthaben und den in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.
2. Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Die BVG-Minimalvorschriften werden jedoch in jedem Fall eingehalten (siehe Vorsorgeplan, Erster Teil des Vorsorgereglements).

6.2.5 Pensionierten-Kinderrente

Versicherte Personen, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, deren Höhe im Vorsorgeplan festgelegt ist.

6.3 Invaliditätsleistungen

6.3.1 Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne des Bundesgesetzes über die eidgenössische Invalidenversicherung invalid ist. Eine Bindung an den IV-Entscheid erfolgt jedoch nur dann, wenn dieser nicht offensichtlich unhaltbar oder formell unkorrekt ist.

6.3.2 Anspruch auf Invaliditätsleistungen

1. Bei Erwerbsunfähigkeit vor der Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf Invaliditätsleistungen, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, versichert war und sie im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist.
2. Anspruch auf Invaliditätsleistungen hat ebenfalls eine versicherte Person, welche
 - a) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war;
 - b) als Minderjährige invalid (Artikel 8, Absatz 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

In beiden Fällen ist der Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen begrenzt.

3. Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

4. Ist die Stiftung vorleistungspflichtig, so fordert sie eine allenfalls bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung bei der invaliden Person ein. Die Vorleistung ist auf die Höhe der obligatorischen Leistungen beschränkt.

6.3.3 Höhe der Invalidenrente

1. Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
2. Die Höhe der Invalidenrente bei Teilinvalidität wird in Abhängigkeit von der Vollinvalidenrente berechnet. Dabei wird die Rentenhöhe entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit festgesetzt. Es gilt folgendes Schema:

Erwerbsunfähigkeit in Prozenten	Rentenhöhe in Prozenten der Vollinvalidenrente
ab 40%	25%
ab 50%	50%
ab 60%	75%
ab 70%	100%

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40% besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

6.3.4 Beginn der Invalidenrente

1. Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht in der Regel nachdem die Wartefrist (siehe Vorsorgeplan, Erster Teil des Vorsorgereglements) abgelaufen ist, jedoch spätestens mit dem Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV.
2. Die Rente wird jedoch in jedem Fall bis zum Wegfall der Lohnfortzahlung und bis zur Erschöpfung der Taggeldansprüche aufgeschoben, wenn:
 - a) die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen, und
 - b) die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

6.3.5 Einstellung der Zahlung der Invalidenrente

Die Auszahlung der Invalidenrente kann solange ganz oder teilweise eingestellt werden, wie sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet.

6.3.6 Ende des Anspruchs auf Invalidenrente

Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt:

- a) beim Wegfall der Erwerbsunfähigkeit (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG);
- b) beim Tod der versicherten Person;
- c) wenn die versicherte Person das Rücktrittsalter erreicht. In diesem Fall wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst. Diese entspricht mindestens der an die Preisentwicklung angepassten BVG-Invalidenrente.

6.3.7 Invaliden-Kinderrente

1. Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente, deren Höhe im Vorsorgeplan festgelegt ist.
2. Die Invaliden-Kinderrente wird nach dem gleichen Prinzip behandelt wie die Invalidenrente.

6.3.8 Beitragsbefreiung

1. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall entfällt die Beitragspflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit und dieser wird sinngemäss der Teilinvalidität angewendet. Im gleichen Ausmass werden die Altersgutschriften während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), welche zur Erwerbsunfähigkeit geführt hat, auf der Basis des beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versicherten Lohnes wie für einen Aktiven weiter geöffnet und verzinst.
2. Die Beitragsbefreiung und Weiteröffnung der Altersgutschriften beginnen nach Ablauf der im Vorsorgeplan angegebenen Wartefrist, seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, spätestens jedoch, wenn die Stiftung eine Invalidenrente ausrichtet.

6.4 Hinterlassenenleistungen

6.4.1 Anspruch

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn der Verstorbene:

- a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war; oder
- c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% versichert war; oder
- d) von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

In den unter Buchstaben b und c genannten Fällen ist der Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen begrenzt.

6.4.2 Beginn und Ende

1. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht beim Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.
2. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder mit seiner Wiederverheiratung.
3. Anstelle der Ehegattenrente kann der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung beantragen. Dieser muss dem Stiftungsrat vor der ersten Rentenzahlung ein entsprechendes schriftliches Gesuch abgeben. Der Wert der Kapitalabfindung entspricht dem Abfindungswert der Ehegattenrente des der zum Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs gültigen Kollektiv-Lebensversicherungs-Tarifstechnischen Grundlage der Stiftung. Mit Auszahlung einer Kapitalabfindung anstelle einer Ehegattenrente erlischt jeder weitere Anspruch auf Ehegattenrente.

4. Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit dem Tode der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Der Anspruch auf Waisenrenten besteht jedoch weiter,
 - a) solange ein Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
 - b) bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind zu mindestens 70% invalid ist,
 - c) solange das Kind erwerbsunfähig ist, unter der Voraussetzung, dass die Erwerbsunfähigkeit aus den gleichen Gründen schon vor Erreichen des vereinbarten Rücktrittsalters bestand und das Kind nicht selber Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge hat. In diesem Fall wird die Kinderrente lebenslänglich oder bis zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bezahlt.

Fälle, in denen Buchstabe b und c zur Anwendung kommen, werden gemäss den Bestimmungen über die Invaliditätsleistungen Ziffer 6.3 geregelt.

5. Befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

6.4.3 Ehegattenrente

1. Die Voraussetzungen für den Erhalt einer Ehegattenrente sind im Vorsorgeplan geregelt.
2. Der überlebende Ehegatte, der keine der Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.

6.4.4 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

1. Hinterlässt die versicherte Person einen geschiedenen Ehegatten, mit dem sie während mindestens 10 Jahren verheiratet war und dem im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde, so hat er einen Leistungsanspruch auf eine Ehegattenrente im Rahmen des gesetzlichen Minimums.
2. Der geschiedene Ehegatte, der keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, erhält eine einmalige Kapitalabfindung, im Maximum in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der BVG-Ehegattenrente.
3. Diese Leistungen werden aber um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

6.4.5 Waisenrente

Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten, deren Höhe im Vorsorgeplan festgelegt ist. Anspruchsberechtigt sind die Waisen analog den geltenden Bestimmungen des AHV-Gesetzes.

6.4.6 Rentenhöhe

1. Die Rentenhöhe ist im Vorsorgeplan festgelegt.
2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Rente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% der vollen Rente gekürzt.
3. Erfolgte die Eheschliessung des Versicherten nach erfolgtem Altersrücktritt, so wird die Rente auf folgende Prozentsätze herabgesetzt:

- Eheschliessung im ersten Jahr nach Altersrücktritt: 80%
- Eheschliessung im zweiten Jahr nach Altersrücktritt: 60%
- Eheschliessung im dritten Jahr nach Altersrücktritt: 40%
- Eheschliessung im vierten Jahr nach Altersrücktritt: 20%

Diese Ansätze werden gegebenenfalls mit den Kürzungen gemäss Absatz 2 multiplikativ angewendet.

Erfolgte die Eheschliessung im fünften Jahr nach Altersrücktritt oder später, so fällt die Rente dahin.

4.

4. Durch die Bestimmung gemäss Absatz 2 und 3 dürfen die gesetzliche BVG-Ehegattenrente beziehungsweise -Abfindung nicht unterschritten werden.

6.4.7 Anspruch auf eine Lebenspartnerrente

1. Der Lebenspartner eines verstorbenen aktiv Versicherten oder Rentners hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern
 - a) die Lebensgemeinschaft vor dem Tod der versicherten Person nachweislich in einer festen Zweierbeziehung am gemeinsamen Wohnsitz sowie in gemeinsamen Haushalt gelebt wurde und
 - b) beide Partner unverheiratet sind und
 - c) das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben und die Lebensgemeinschaft ununterbrochen mindestens 5 Jahre bis zum Tode des Versicherten gedauert hat oder der hinterbliebene Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
2. Die Dauer einer bereits gemeldeten Partnerschaft wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt einer Ehegattenrente angerechnet.
3. Alters- und Invalidenrentenbezüger haben nur dann einen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Bedingungen für die Lebensgemeinschaft bis spätestens 2 Jahre nach dem Altersrücktritt resp. des Anspruchs auf eine Invalidenrente erfüllt wurde.
4. Bezieht der Ansprecher einer Lebenspartnerrente bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge, so besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Bezieht er eine Witwen- oder Witwerrente der AHV oder einer anderen Versicherungseinrichtung (z.B. IV, UV, MV), so wird die Lebenspartnerrente um den Betrag gekürzt, welcher der Witwen- oder Witwerrente dieser Einrichtung entspricht.
5. Geht der rentenberechtigte Lebenspartner eine neue Lebensgemeinschaft ein, oder heiratet er, oder begründet eine eingetragene Partnerschaft, so erlischt sein Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Der Bezüger erhält eine einmalige Abfindung im fünffachen Betrag seiner Jahres-Lebenspartnerrente, mit deren Auszahlung alle seine Ansprüche an die Stiftung erlöschen.
6. Die Höhe der Lebenspartnerrente ist im Vorsorgeplan geregelt, die vom berechtigten Lebenspartner einzureichenden Unterlagen im Anhang I.

6.4.8 Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, so wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

2. Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung:
 - a) der überlebende Ehegatte; wenn dieser fehlt,
 - b) die leistungsberechtigten Waisen; wenn diese fehlen,
 - c) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; wenn diese fehlen,
 - d) die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen nach Bst. b nicht erfüllen; wenn diese fehlen,
 - e) Eltern; wenn diese fehlen,
 - f) Geschwister; wenn diese fehlen,
 - g) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
3. Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgelegt. Anspruchsberechtigte gemäss Buchstabe g erhalten die Hälfte dieses Betrages.
4. Mit schriftlicher Eingabe an den Stiftungsrat kann die versicherte Person innerhalb einer Begünstigtengruppe die Anspruchsberechtigung einzelner Personen näher bezeichnen.

7 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses / Teilpensionierung

7.1 Austrittsleistungen

7.1.1 Anspruch und Höhe

1. Tritt die versicherte Person aus den Diensten der Firma aus, ohne dass eine Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistung gemäss diesem Reglement fällig wird, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Wird das Arbeitsverhältnis zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rücktrittsalter aufgelöst, wird der Dienstaustritt wie ein vorzeitiger Altersrücktritt behandelt. Austretende, welche die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind, können eine Austrittsleistung beanspruchen.
2. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt gemäss Freizügigkeitsgesetz. Die Austrittsleistung entspricht dem gesamten Altersguthaben gemäss dem Stand des Alterskontos im Zeitpunkt des Austritts. Ist die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Artikel 17 oder 18 FZG höher, wird dieser Betrag ausbezahlt.

7.1.2 Ausrichtung

1. Die Austrittsleistung wird der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Tritt eine versicherte Person keiner neuen Vorsorgeeinrichtung bei, so kann sie den Vorsorgeschutz in Form einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft oder in Form eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung erhalten.
2. Die austretende versicherte Person gibt der Stiftung vor dem Austritt bekannt, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins an die Auffangeinrichtung.

7.1.3 Barauszahlung

1. Die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen:
 - a) an eine versicherte Person, welche die Schweiz endgültig verlässt;
 - b) an eine versicherte Person, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c) wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

An verheiratete versicherte Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der andere Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen.

2. Versicherte Personen können die Barauszahlung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht verlangen, wenn sie:
 - a) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - b) nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
 - c) in Liechtenstein wohnen.

Die Bestimmungen nach Absatz 2 Buchstaben a und b gelten nur im Umfang des erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG (Art. 5 und 25f FZG).

3. Das Begehren um Barauszahlung ist der Stiftung einzureichen und zu belegen. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
4. Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

7.1.4 Verzinsung

Die Austrittsleistung wird vom Zeitpunkt des Austritts der versicherten Person an bis zum Datum der Überweisung mit dem Zinssatz gemäss Artikel 2 Absatz 3 FZG verzinst.

7.2 Nachdeckung

1. Während längstens einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bleibt die versicherte Person ohne die Erhebung von Prämien gegen die Risiken Tod und Invalidität wie bisher versichert.
2. Die Nachdeckung erlischt, wenn die versicherte Person vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet.
3. Für Versicherungsereignisse, die nach dem Ablauf der Nachfrist eintreten, haftet die Stiftung nicht mehr. Für später eintretende Verschlimmerungen aus gleicher Ursache haftet die Stiftung höchstens im Rahmen der BVG-Minimalleistungen.
4. Beim Eintritt eines Versicherungsfalles während der Dauer der Nachdeckung muss eine allenfalls bereits ausgerichtete Austrittsleistung zurückerstattet werden. Die Stiftung behält sich sonst die Verrechnung mit fälligen Versicherungsleistungen vor.

7.3 Abrechnung und Information

1. Im Freizügigkeitsfall muss die Stiftung der versicherten Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung erstellen. Daraus müssen die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages gemäss Artikel 17 FZG und die Höhe des Altersguthabens gemäss Artikel 15 BVG ersichtlich sein.
2. Die Stiftung muss die versicherten Personen auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinweisen; namentlich hat sie die versicherten Personen darauf aufmerksam zu machen, wie diese den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten können.

7.4 Feststellungs- und Mitteilungspflicht in besonderen Fällen

1. Die Stiftung hat für versicherte Personen, die nach dem 1. Januar 1995 das 50. Altersjahr erreicht haben oder eine Ehe schliessen, die Austrittsleistung zu diesem Zeitpunkt festzuhalten.
2. Sie hat ferner für alle versicherten Personen festzuhalten:
 - a) die erste aufgrund von Artikel 24 FZG mitgeteilte Austrittsleistung nach dem 1. Januar 1995 und den Zeitpunkt dieser Mitteilung; oder
 - b) die erste Austrittsleistung, die nach dem 1. Januar 1995, aber vor der ersten Mitteilung nach Artikel 24 FZG fällig wird, sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit.
3. Im Freizügigkeitsfall teilt die Stiftung die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 der neuen Vorsorgeeinrichtung oder der Freizügigkeitseinrichtung mit.

7.5 Koordination mit der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt (FAR)

1. Versicherte Personen, welche die Bezugskriterien für Leistungen der FAR erfüllen und diese effektiv beziehen, können während der Bezugsdauer in der Stiftung versichert bleiben. Die versicherte Person hat seinen Entscheid bezüglich Verbleib in der Stiftung mindestens drei Monate vor seinem Dienstaustritt dem Arbeitgeber mitzuteilen. Tritt die versicherte Person aus der Stiftung aus, so wird ihr die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice ausbezahlt.
2. Verbleibt die versicherte Person in der Stiftung, so werden die Altersgutschriften der FAR dem Altersguthaben gutgeschrieben. Risikoleistungen für Invalidität werden in dieser ausgeschlossen. Stirbt die versicherte Person während der Zugehörigkeit bei der FAR und ist sie gleichzeitig in der Stiftung versichert, so wird das vorhandene Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt und daraus die Hinterlassenen-Leistungen bestimmt.
3. Der Arbeitgeber leistet während der Bezugsdauer von Leistungen keine reglementarischen Beiträge für die versicherte Person.

7.6 Teilpensionierung

1. Eine Teilpensionierung kann ab dem frühestmöglichen Pensionierungsalter erfolgen. Die Modalitäten sind wie folgt geregelt:
 - es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt stets die vollständige Pensionierung ist. Eine spätere Heraufsetzung des Beschäftigungsgrades ist ausgeschlossen;
 - der Umfang eines Schrittes muss mindestens 25 % betragen. Zwischen zwei Pensionierungsschritten muss eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr liegen.
 - eine Teilpensionierung muss mit einer entsprechenden Reduktion des Beschäftigungsgrades und des Grundgehältes einhergehen;
 - das versicherte Gehalt wird analog den Bestimmungen im Vorsorgeplan bemessen.
2. Die Stiftung behält sich vor, Anpassungen an die gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen vorzunehmen. Sie trägt keine Verantwortung für die steuerliche Behandlung im Einzelfall.

8 Weiterversicherung

8.1 Weiterversicherung bei Reduktion des versicherten Lohns

1. Wird der versicherte Lohn einer aktiv versicherten Person nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, so kann auf ihr Verlangen die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn bis zur Vollendung des 65. Altersjahres aufrecht erhalten werden. Dazu hat die aktiv versicherte Person neben den eigenen Sparbeiträgen auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers und die Risikoprämie auf dem der Lohnreduktion entsprechenden Anteil des bisherigen versicherten Lohns zu bezahlen.
2. Bei Lohnanpassungen nach erfolgter Weiterversicherung gemäss Ziffer 8.1 verändern sich die bezahlten Beiträge auf dem der Lohnreduktion entsprechenden Anteil nicht.
3. Die aktiv versicherte Person kann auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, die Weiterversicherung beenden.

8.2 Weiterversicherung über das 65. Altersjahr hinaus

1. Vereinbaren der Arbeitgeber und die aktiv versicherte Person eine Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, so hat die aktiv versicherte Person die Möglichkeit, anstelle des Bezugs einer Altersrente, einen Rentenaufschub zu verlangen. Der Rentenaufschub ist möglich bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Während der Zeit des Rentenaufschubs steht es der aktiv versicherten Person frei, ob sie weiterhin Arbeitnehmer-Sparbeiträge entrichten will. Entrichtet sie Sparbeiträge, so zahlt der Arbeitgeber ebenfalls seinen Anteil an den Sparbeiträgen. Es gelten die Sparbeiträge des 65. Altersjahrs.
2. Die Risikoversicherung wird für den Todesfall weitergeführt und somit sind weiterhin Beiträge zu leisten. Bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit besteht Anspruch auf Altersleistungen gemäss Ziffer 6.2. Allfällige Hinterlassenen-Leistungen werden auf der Basis des weiterhin versicherten Lohns analog von aktiv Versicherten vor dem ordentlichen Rücktrittsalter berechnet. Es besteht ausserdem Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Ziffer 6.4.8.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Stiftung, Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

9.2 Lücken

Wo diesem Reglement keine Regelung entnommen werden kann, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

9.3 Reglementsänderungen

Im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat geändert werden. Bereits ausgelöste Leistungen und wohlverworbene Rechte bleiben dadurch unberührt. Reglementsänderungen müssen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

9.4 Inkrafttreten

Dieses Vorsorgereglement wurde am 11. Dezember 2017 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Vorsorgereglement vom 12. Dezember 2016.

Emmenbrücke, 11. Dezember 2017

Der Präsident
Thomas Eggermann

Der Geschäftsführer
Roland Dubach